



Auszug aus den Richtlinien für den Bezug von Jokertagen an der Volksschule der Stadt Zürich vom 06.03.2018

Die Volksschulverordnung (§ 30) erlaubt, dass Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben können.

Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz hat am 06.03.2018 folgende Richtlinien erlassen:

1. Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen mindestens zwei Schultage vor der geplanten Absenz der zuständigen Klassenlehrperson mit.
2. Die Verantwortung für die Kontrolle von Jokertagen liegt bei den Schulleitungen.
3. Die Schulleitungen erfassen den Bezug der Jokertage mit geeigneten Mitteln und erteilen in besonderen Fällen Auskünfte an andere Schulleitungen.
4. Die Jokertage können nur pro Schuljahr bezogen werden, nicht bezogene Jokertage verfallen. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet.
5. Die Schulleitung kann anordnen, dass bei besonderen Schulanlässen wie insbesondere Besuchstagen, Sporttagen, Exkursionen, Schulreisen, Klassenlagern und Projektwochen keine Jokertage bezogen werden können.
6. Die Schülerinnen und Schüler sind gemäss Anweisungen der Lehrpersonen zur Nacharbeit (Nachholung des verpassten Unterrichtsstoffes) verpflichtet.
7. Diese Richtlinien treten auf den 1. August 2018 in Kraft.

Hinweis: Die Sorgeberechtigten sind für die Abmeldung im Hort selbst verantwortlich. Elternbeiträge können nicht zurückerstattet werden.

Als besondere Schulanlässe gelten im Schulkreis Zürichberg:
(Beschluss Schulleitungskonferenz vom 03.09.2015)

- Besuchstage
- Sporttage
- Exkursionen
- Schulreisen
- Klassenlager
- Projektwochen
- Erster Schultag nach den Sommerferien beim Stufeneintritt Kindergarten, Unterstufe, Mittelstufe, Sekundarstufe

An diesen Tagen dürfen im Schulkreis Zürichberg keine Jokertage bezogen werden.